



## DIENSTFAHRTVERSICHERUNG

### Pauschalversion mit km - oder Tage - Abrechnung

für hauptberufliche/ festangestellte Mitarbeiter/Innen sowie für die ehrenamtlichen/ freiberuflichen Helfer, Betreuer, Gruppenleiter und sonstige von Vereinen, Verbänden, Körperschaften, Stiftungen und sonstigen gemeinnützigen oder sozialen u. ä. Organisationen in den Bereichen Kinder, Jugend, Kultur, Bildung, Freizeit

(Stand 01/2007)

#### 1) VERSICHERUNGSUMFANG:

##### 1.1) Vollkasko-Versicherung:

Sachschäden an den Fahrzeugen der versicherten Mitarbeiter, die durch selbstverschuldete Unfälle und durch Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entstehen.

Schäden, die durch Brand, Entwendung, unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung, durch Zusammenstoß mit Haarwild sowie Glasbruch (Teilkaskoschäden) entstehen sind nur dann versichert, wenn keine eigene Fahrzeugversicherung besteht.

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt  
150,00 €

Mitversichert sind die Kosten für einen Mietwagen bzw. für Nutzungsausfall (jeweils eine Klasse kleiner als das beschädigte Fahrzeug) während der Dauer der Reparatur, höchstens aber bis 14 Tage.

##### 1.2) Rabattverlust-Versicherung:

Der Vermögensschaden, der dem versicherten Mitarbeiter dadurch entsteht, dass bei einem selbstverschuldeten Unfall, der eine Beanspruchung seiner Kfz-Haftpflichtversicherung nach sich zieht, der Beitragssatz in dieser angehoben wird (Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes).

##### 1.3) Insassenunfall-Versicherung:

Personenschäden der versicherten Mitarbeiter durch Unfälle, die entstehen beim Lenken, Benutzen, Behandeln, Be- und Entladen, Abstellen, Ein- und Aussteigen aus dem Kfz.

Versicherungssummen:

26.000,00	€	für den Todesfall
52.000,00	€	für den Invaliditätsfall

Die Versicherung besteht nach dem Pauschalssystem, d.h. bei mindestens zwei Insassen erhöhen sich die vereinbarten Versicherungssummen um 50% und werden dann durch die Anzahl der im Fahrzeug befindlichen Insassen geteilt.

##### 1.4) Verkehrs-Rechtsschutzversicherung:

Anwaltskosten, die durch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen entstehen, wenn das Fahrzeug, der Fahrer oder Insassen durch Dritte geschädigt werden (Schadenersatz-Rechtsschutz).

Die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes (Straf-Rechtsschutz).

Führerscheinrechtsschutz zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bei Führerscheinentzug.

Deckungssumme 100.000,00 € je Versicherungsfall.

#### 2) VERSICHERTER PERSONENKREIS (OHNE NAMENSNENNUNG):

Sinn dieser Versicherung ist es, die Mitarbeiter/innen und Vorstände auf ihren Fahrten für die versicherte

Organisation mit dem privaten Pkw gegen Schäden auf dienstlich angeordneten Fahrten abzusichern.

- Keine Dienstfahrt ist die tägliche Routinefahrt von und zur Arbeitsstätte.

Voraussetzungen:

Abrechnungen der Dienstfahrten über Reisekostenabrechnung und Eintrag im Dienstfahrtverzeichnis.

##### 2.1) ehrenamtliche Vorstandsmitglieder

Alle satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes der versicherten Organisation für Unfälle in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

##### 2.2) hauptberufliche oder festangestellte Mitarbeiter/innen

Alle namentlich bekannten hauptamtlichen und festangestellten Mitarbeiter/innen der versicherten Organisation, auch Zivildienstleistende, ABM- und Teilzeitkräfte für Unfälle in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

##### 2.3) freiberufliche oder ehrenamtliche Helfer/innen

Alle namentlich bekannten sonstigen Mitarbeiter/innen der versicherten Organisation, auch kurzfristig engagierte Betreuer und Gruppenleiter, für Unfälle in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Versicherte Personen sind jeweils die Eigentümer, Halter und die rechtmäßigen Benutzer (Fahrer, Insassen) der versicherten Fahrzeuge.

#### 3) VERSICHERBARE FAHRZEUGE:

- Pkws und Kombis (einschl. Kleinbusse bis max. 9 Sitzplätze), die auf Privatpersonen zugelassen sind und für Fahrten im Auftrag der versicherten Organisation genutzt werden.

- Wohnmobile, die auf Privatpersonen zugelassen sind

- Keine Motorräder

- Keine Fahrzeuge von gewerblichen Haltern

#### 4) GELTUNGSBEREICH:

Europa (geographischer Begriff),

Achtung: keine Teilkaskodeckung (Fahrzeugdiebstahl etc.) in den ehemaligen Ostblockstaaten, diese besteht nur über eine eigene private Fahrzeugversicherung!

#### 5) VERTRAGSGRUNDLAGEN:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), speziell die Abschnitte A, C und D, die Sonderbedingungen für die Fahrzeugvollversicherung, die Sonderbedingung Nr. 3 zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung, die Sonderbedingungen zur Rabattverlustversicherung, die Allgemeinen Bedingungen zur Rechtsschutzversicherung (ARB) sowie Risikobeschreibungen und be-



sondere Vereinbarungen zum Rahmenvertrag Dienstfahrtversicherung (nach der Version DKVB).

## 6) WICHTIGE AUSSCHLÜSSE (auszugsweise aus den AKB):

- Unfälle, die grob fahrlässig verursacht wurden (darunter fällt z.B. auch Trunkenheit am Steuer!)
- Brems-, Betriebs-, Motor-, Reifen- und reine Bruchschäden,
- Unfälle infolge vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen und Vergehen oder bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen des Halters vorbereitet, ausgeführt und ausgedehnt werden.
- Unfälle bei Fahrten zu Privatzwecken und nicht im Rahmen der Tätigkeit für die versicherte Organisation erfolgen; dies gilt auch für Unterbrechung der Dienstfahrt für private Besorgungen und für die tägliche Routinefahrt von und zur Arbeitsstätte!

## 7) SCHADENMELDUNGEN:

Ist ein Schaden oder Unfall durch eine der versicherten Ursachen entstanden, so ist bei Verschulden oder Mitverschulden Dritter dieser zunächst gegenüber dem Verursacher geltend zu machen. Bei Eigenverschulden ist bei Schäden, die unter die Teilkaskodeckung fallen, die eigene Fahrzeugversicherung in Anspruch zu nehmen, da dem Geschädigten hieraus kein Nachteil entsteht (keine SFR-Rückstufung).

Die Leistungen aus der Insassenunfall-, der Verkehrs-Rechtsschutz- oder der Schutzbriefversicherung werden unabhängig vom Bestehen einer gleichartigen privaten Versicherung fällig; die Zahlung der Entschädigungen erfolgt an den Fahrzeug-eigentümer oder -halter bzw. an die verletzten Personen.

Zur Regulierung eines Schadenfalles unbedingt die folgenden Unterlagen einreichen:

### ➤ für alle Schäden:

- ein ausgefülltes und unterzeichnetes Schadenformular,
- eine Bestätigung des Vorstandes, dass es sich um eine offizielle Dienstfahrt handelte,
- eine Bestätigung, von welcher Polizeidienststelle der Unfall aufgenommen wurde,
- auf Anforderung ein Auszug aus dem Dienstfahrtverzeichnis.

### ➤ für Fahrzeugschäden:

- eine Reparaturkostenrechnung oder ein Kostenvoranschlag oder ein Kaskogutachten des Dienstfahrtversicherers.

Achtung: Ab einer Schadenhöhe von ca. 1.000,00 € (abhängig vom Fahrzeugalter) oder bei einem vermuteten Totalschaden ist unbedingt ein Kaskogutachten der Versicherungsgesellschaft einzuholen! Den für den Schadensort nächstgelegenen anerkannten Gutachter bzw. Schadenschnelldienst geben wir Ihnen gerne auf Anfrage bekannt.

Die Kosten für ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten werden nicht übernommen!

### ➤ für Personenschäden:

- eine Unfallmeldung der verletzten Person
- Todesfälle oder schwerwiegende Verletzungen mit längerfristigem Krankenhausaufenthalt bitte unbedingt sofort, d.h. innerhalb von 24 Stunden telefonisch oder per Telefax melden.

### ➤ für Rabattverlustschäden:

Der an Dritten verursachte Schaden muss vorab grundsätzlich an die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung gemeldet werden; nach der Regulierung dann folgende Unterlagen einreichen:

- eine Bestätigung des eigenen Kfz-Haftpflichtversicherers, aus der hervorgeht, in welcher SFR-Klasse das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt eingestuft war, wie hoch die Jahres-Tarifprämie (= 100%) des versicherten Fahrzeugs war und wie hoch der finanzielle Verlust durch die Rückstufung ist sowie mit welcher Entschädigung der Haftpflichtschaden abgeschlossen wurde.

## 8) ANMELDUNGEN:

Die Anmeldung zur pauschalen Dienstfahrt-Versicherung erfolgt mit beigefügtem Anmeldeformular. Wichtig sind dabei folgende Daten:

- Versicherte Organisation und Vertragsbeginn, Anzahl der versicherten Personen,
- voraussichtliche Zahl der Jahres-Dienstfahrt-Kilometer, am Jahresende die tatsächliche Zahl,
- bitte Bankverbindung für Lastschriftzug.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet ein Dienstfahrtverzeichnis zu führen, in dem alle Dienstfahrten mit den Kfz- und Fahrerdaten, den Tagen oder Kilometern, erfasst werden (in welcher Form dies geschieht, bleibt dem Versicherungsnehmer überlassen). Am Ende des Kalenderjahres sind die Berechnungsgrundlagen einzureichen. Im Schadenfall ist der Versicherungsmakler oder die Versicherungsgesellschaft berechtigt, das Dienstfahrt-Verzeichnis einzusehen bzw. anzufordern.

## 9) PRÄMIEN (inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer):

Abrechnung nach Dienstfahrt-Kilometern:  
je gefahrenen Kilometer 0,0436 €

Abrechnung nach Dienstfahrt-Tagen:  
je eingetragem Tag 7,26 €

Achtung: Die jährliche Voraus- und Mindestprämie beträgt in beiden Versionen: 436,00 €

Das Versicherungsjahr ist immer gleich dem Kalenderjahr, die Hauptfälligkeit des Rahmenvertrages zur Dienstfahrtversicherung somit stets der 1. Januar eines Jahres.

**Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:**



B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER GMBH | SEIT 1950  
INTERNATIONAL

Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach, Telefon: 08104 - 89 16 28 / Telefax: 08104 - 89 17 35  
internet: [www.bernhard-assekuranz.com](http://www.bernhard-assekuranz.com) / e-mail: [jugend@bernhard-assekuranz.com](mailto:jugend@bernhard-assekuranz.com)